

A. Präambel	2
B. Allgemeines	2
§1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins	2
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Verbandsmitgliedschaften	3
C. Vereinsmitgliedschaft	3
§5 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§7 Mitgliedsbeiträge	4
§8 Beendigung der Mitgliedschaft	5
D. Finanzen	5
§9 Einnahmen und Ausgaben	5
E. Organe des Vereins	5
§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§11 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§13 Der Vorstand	7
§14 Aufgaben des Vorstandes	7
§15 Bestellung des Vorstands	8
§16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands	8
§17 Aufsichtsrat	9
§18 Datenschutz im Verein	9
§19 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Entzug der Rechtsfähigkeit	10

A. Präambel

Grundsatz des Vereins Islamforum in Frankfurt und seiner Mitglieder ist es einen positiven Beitrag für die Frankfurter Gesellschaft und für ein harmonisches Miteinander zu leisten. Der Verein ist unabhängig und frei von Gruppierungen, Ländern und politischen Richtungen. Jegliche Art von Extremismus, Radikalismus und Diskriminierung wird abgelehnt. Das Islamforum in Frankfurt und seine Mitglieder bekennen sich zu den demokratischen Grundwerten. Die Leitlinien des Handelns und der Vereinsaktivitäten werden durch den respektvollen Umgang mit allen Mitmenschen, unabhängig ihrer weltlichen, politischen oder religiösen Anschauungen bestimmt. Sie vertreten den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Geschlechtergleichheit wird praktiziert und gefördert.

Der Verein soll eine neutrale Plattform des Austausches zwischen Nicht-Muslimen und Muslimen bieten, in der gegenseitiges Verständnis gefördert und das Gefühl des Miteinanders gestärkt wird.

Besonders für Nicht-Muslime ist der Verein eine Anlaufstelle für Fragen rund um den Islam. Das Islamforum in Frankfurt betreibt aktive Aufklärung über den Islam, um das über die Jahre etablierte Bild über den Islam positiv zu verändern. Gleichzeitig soll in Frankfurt aber auch die Perspektive der Muslime als Teil der städtischen Gemeinschaft vertreten werden.

B. Allgemeines

§1 Name und Sitz des Vereins, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Islamforum in Frankfurt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der islamischen Religion auf allen Ebenen der gottesdienstlichen Handlungen, die neben den spezifischen Gottesdiensten in Form von Gebet, Fasten, ... auch Aufklärung über den Islam als Maßnahme zum Abbau von Vorurteilen, den produktiven Dialog mit Andersgläubigen, aktive Beiträge zum gesellschaftlichen Leben und zur Förderung der Gesellschaft allgemein beinhaltet. Dazu wird der Verein in den Bereichen Volksbildung, Völkerverständigung, Religion, Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen selbstlos fördernd tätig.
- (2) Die satzungsgemäßen Ziele werden insbesondere erreicht durch
 - (a) Das aktive Anbieten von Informationen über den Islam für Nichtmuslime, um ein positives gesellschaftliches Verständnis des Islams und den Völkerverständigungsgedanken zu fördern, die den Islam als Teil der deutschen Gesellschaft sehen. Dazu sollen Bildungsangebote durch u.a. Kurse, Podiumsdiskussionen und Schulungen sowie Workshops und Seminaren zu spezifischen Inhalten und Themen (z.B. aktuelle politisch oder gesellschaftlich relevante Themen) für Privatpersonen und Institutionen sowie Informationsstände und -abende realisiert werden.

- (b) Bildungsmöglichkeiten für Muslime, um die Religion entsprechend der in Deutschland gegebenen Rahmenbedingungen praktizieren zu können und ein besseres Verständnis für den Islam, seine Grundwerte und die Position des Islams in der deutschen Gesellschaft zu bekommen. Hierfür werden regelmäßige Vorträge, Schulungen und Kurse zu grundlegenden Inhalten des Islams (5 Säulen,...) sowie deren Umsetzung angeboten.
- (c) Einen Gebetsraum für Gebete und Moscheeführungen.
- (d) Unterhaltungsprogramme für Bewohner Frankfurter Seniorenheime in Form von kulturellen Veranstaltungen, wie Lesungen, oder Spielenachmittagen in der/den jeweiliger/n Einrichtung/en, um Senioren zu ermöglichen am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.
- (e) Interkulturelle und interreligiöse Dialoge durch Workshops und öffentlichen Diskussionsrunden.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern und Nichtmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, soweit dies die Vereinsarbeit und die Erfüllung der Satzungszwecke erfordert.

§4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele Mitglied in anderen Vereinen und Verbänden sein.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen der Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand den Eintritt in und den Austritt aus Verbänden beschließen.

C. Vereinsmitgliedschaft

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller

nicht begründen. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über die Gründe der Ablehnung der Aufnahme des Antragstellers als Mitglied.

- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (4) Neben den ordentlichen Mitgliedern im Sinne des Abs. 1 und Ehrenmitgliedern können Fördermitglieder, welche kein aktives und passives Wahlrecht haben, den Verein finanziell und ideell unterstützen. Abs. 2 gilt entsprechend auch für Fördermitglieder.
- (5) Den Mitgliedern des Islamforum in Frankfurt ist es untersagt Mitglied in anderen Vereinen oder Gruppierungen zu sein, die im Widerspruch zu den Grundsätzen und Zielen des Vereins stehen. Auch die Beteiligung an Aktivitäten solcher Einrichtungen ohne Mitgliedschaft sind von dieser Regelung betroffen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung führt automatisch zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein und bedarf keines Beschlusses des Vorstandes bzw. des Vorstandes und Aufsichtsrates, sondern lediglich dessen/deren Feststellung.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat nach sechsmonatiger Mitgliedschaft gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Im Falle des Verzugs der Mitgliedsbeiträge von 4 Monaten pro Kalenderjahr ruhen Stimm- und Wahlrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere monatlich seine Mitgliedsbeiträge zu leisten, und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen der Adressen, postalisch wie elektronisch, sowie ggf. der Bankverbindung umgehend dem Verein mitzuteilen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie die jeweils gültigen Haus- und Nutzungsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und von diesen beauftragten Personen Folge zu leisten. Haus- und Nutzungsordnungen müssen gut sichtbar in den betreffenden Räumen angebracht sein.

§7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeitragsstufen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann einem Mitglied den Mitgliedsbeitrag stunden oder ganz oder teilweise erlassen, wenn ein begründeter Härtefall vorliegt; in diesem Fall gilt §6 Abs. 1 Satz 2 nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit aus dem Verein oder von Vereinsaktivitäten ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder grob gegen die Haus- und Nutzungsordnungen verstößt. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zu geben, gegenüber der Mitgliederversammlung zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit relativer Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte elektronische Adresse oder Anschrift unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht ausgeglichen hat.

D. Finanzen

§9 Einnahmen und Ausgaben

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus sonstigen Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten. Zusätzliche Einnahmen können auch Fördergelder, Spenden oder Stiftungen Dritter sein, soweit sie nicht zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins im Widerspruch stehen oder seine Aktivitäten negativ beeinflussen könnten.
- (2) Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Den Kassenprüfern obliegen die Prüfung der Buchführung und Finanzen. Sie erstellen einen Kassenprüfbericht und berichten der Mitgliederversammlung.

E. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Ab einer Mitgliederzahl von wenigstens 100 ist ein Aufsichtsrat einzuberufen. Der Vorstand kann bei Bedarf mit relativer Mehrheit auch vor Erreichen von 100 Mitgliedern einen Aufsichtsrat beschließen.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und -beitragsstufen,

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands sowie
- f) die Auflösung des Vereins.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist oder sonst nachweislich zugegangen ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden und die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgebenden Bestimmungen entsprechend.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung geladen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der relativen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, es sei denn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt die schriftliche Abstimmung.
- (3) Werden Wahlen abgehalten, so ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen auf sich vereint. Vereinen zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl Stimmen auf sich, ist zwischen ihnen eine Stichwahl unter den anwesenden und wahlberechtigten Mitgliedern durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Eine Satzungsänderung kann nur auf Antrag des Vorstandes oder des Aufsichtsrates erfolgen. Letzterer muss dem Vorstand den von den Antragstellern unterschriebenen schriftlichen Antrag auf Satzungsänderung unter Vorlage eines Entwurfs mindestens drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung vorlegen.

- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dazu bestimmt der Vorstand einen Protokollführer und einen Versammlungsleiter. Das Protokoll ist von beiden zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut in einer Anlage zum Protokoll aufgenommen werden.

§13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus drei, Mitgliedern, kann bei Bedarf aber auf fünf oder sieben Mitglieder erweitert werden. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, seinem 1. Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Geschäftsverteilungsplan wird über eine Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand gemäß §26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam handelnd vertretungsberechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, sofern die Mitgliederversammlung für Einzelfälle nichts anderes bestimmt hat.
- (3) Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Notwendige Auslagen und Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet.
- (4) Vorstandswahlen finden grundsätzlich in den Jahren statt, in denen keine Wahlen zum Aufsichtsrates stattfinden.

§14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die eigenverantwortliche Führung seiner Geschäfte, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch die Mitgliederversammlung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) aktiv die Ziele und Aktivitäten des Vereins zu fördern und zu verfolgen,
 - b) regelmäßig vor Ort zu sein und als Vorbild in der Vereinsarbeit zu agieren. Er prägt und repräsentiert den Verein und seine Ziele nach innen und außen. Dazu bilden sich die Vorstandsmitglieder regelmäßig in religiösen wie in organisatorischen Themen weiter, um eine gute Vereinsführung zu gewährleisten,
 - c) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - d) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - e) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - f) die Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Berät mit dem Aufsichtsrat über Satzungsentwürfe,
 - h) die aktenkundige Aufbewahrung der Protokolle, die jeweils die Unterschrift des Protokollführers und des Sitzungsleiters der jeweiligen Vereinsorgane tragen sollen,
 - i) Vermittlung bei Konflikten zwischen Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand tritt mit dem Aufsichtsrat zwecks Informations- und Meinungsaustausches sowie zur Beratung zusammen und berichtet diesem min. zwei Mal jährlich über die Vereinsaktivitäten. Der Vorstand ist für die Einberufung und Berichterstattung nach Satz 1 verantwortlich.

§15 Bestellung des Vorstands

- (1) Hat der Verein keinen Aufsichtsrat, wird der Vorstand direkt aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der erste gewählte Vorstand nach Vereinsgründung ist für 4 Jahre im Amt.
- (2) Bei bestehen eines Aufsichtsrates gelten folgende Regelungen: Als Mitglied des Vorstands können Mitglieder des Aufsichtsrates und des amtierenden Vorstandes gewählt werden. Sie werden vom Aufsichtsrat und dem amtierenden Vorstand für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Maximal 20% des Vorstandes können direkt aus den Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können nur Vereinsmitglieder islamischen Glaubens sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Der Vorstand soll aus Männern und Frauen bestehen sowie die Vielfalt der Mitglieder widerspiegeln.
- (5) Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstandes ist zulässig. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister, wenn die Zuweisung der einzelnen Vorstandspositionen nicht bereits mit den Vorstandswahlen erfolgt ist.
- (6) Die Wahlen zum Vorstand finden in der Regel im abwechselnden Rhythmus zu den Aufsichtsratswahlen alle zwei Jahre statt. Der amtierende Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam können mit einer Zweidrittelmehrheit jedoch eine vorzeitige Vorstandswahl abhalten.
- (7) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder vorzeitig aus dem Vorstand aus, so führt der verbleibende Vorstand, wenn er eine ungerade Zahl an Mitgliedern hat und die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern nicht unterschritten wird, seine Aufgaben bis zur nächsten regulären Wahl weiter. Hat der Vorstand nach vorzeitigem Ausscheiden zu wenige Mitglieder oder besteht aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern, so bestimmt der Vorstand, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, einen kommissarischen Vertreter aus den Reihen der Mitglieder, der bis zur nächsten regulären Wahl den Vorstand ergänzt. Ist ein Aufsichtsrat vorhanden, so können der Aufsichtsrat und der bis zur Neuwahl amtierende Vorstand ein Mitglied des Aufsichtsrates in den Vorstand wählen. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt und führt die Geschäfte kommissarisch weiter.

§16 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt mindestens quartalsweise zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands müssen protokolliert werden. Das Protokoll muss vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands unterschrieben werden.
- (3) Der Vorstand kann den Aufsichtsrat beratend heranziehen.

§17 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat ist ein vom Vorstand unabhängige Kontrollinstanz zur Überwachung der Aufgabenerfüllung des Vorstands, der spätestens ab einer Mitgliederzahl von 100 gewählt werden muss. Die erste Wahl des Aufsichtsrats findet in dem Jahr statt, in dem der Verein 100 Mitglieder hat und keine regulären Vorstandswahlen sind.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus den Reihen des Aufsichtsrates, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zusammen mit dem amtierenden Vorstand den neuen Vorstand. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Im Übrigen erfüllt er folgende Aufgaben:
 - (a) Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten und Pflichterfüllung des Vorstands,
 - (b) berät mit dem Vorstand über Satzungsentwürfe,
 - (c) berät den Vorstand, wenn innerhalb dieses keine Entscheidungsfindung möglich ist und der Vorstand den Aufsichtsrat hinzuzieht,
 - (d) schlägt Kandidaten für den Aufsichtsrat vor,
 - (e) Scheiden ein oder mehrere Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus und hat der Vorstand nach vorzeitigem Ausscheiden zu wenige Mitglieder oder besteht aus einer geraden Anzahl an Mitgliedern, so wählen der Aufsichtsrat und der bis zur Neuwahl amtierende Vorstand ein Mitglied des Aufsichtsrates in den Vorstand,
 - (f) kann, wenn der Vorstand seinen Aufgaben nicht oder nur unzureichend nachkommt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen,
 - (g) wählt zwei Kassenprüfer zwecks Prüfung des Jahresberichtes im Vorfeld der Mitgliederversammlung,
 - (h) vermittelt bei Konflikten innerhalb des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Darüber hinaus rücken zudem Mitglieder des Vorstandes, die aus dem Vorstand ausgeschieden sind, in den Aufsichtsrat auf.
- (4) Der Aufsichtsrat besteht in der Regel aus zehn, mindestens jedoch aus sieben Mitgliedern. Wird die Mindestgröße durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Aufsichtsrat oder die Wahl eines Aufsichtsratsmitglied in den Vorstand unterschritten, wählt der verbliebene Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung so viele Mitglieder aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder des Vereins nach, bis die Mindestgröße von sieben Mitgliedern erreicht ist. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates in den Vorstand gewählt, endet mit der Annahme seiner Wahl in den Vorstand seine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (5) Der Aufsichtsrat soll aus Männern und Frauen bestehen sowie die Vielfalt der Mitglieder widerspiegeln.
- (6) Mitglieder im Aufsichtsrat können nur Vereinsmitglieder islamischen Glaubens sein; mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (7) Die Amtszeit im Aufsichtsrat beträgt mit oder ohne Unterbrechung maximal zehn Jahre. Nach zehn Jahren ist eine Wiederwahl in den Aufsichtsrat ausgeschlossen. Bei der Ermittlung der maximalen Amtsdauer im Aufsichtsrat werden Amtszeiten im Vorstand nicht mitgerechnet.
- (8) Die Wahlen zum Aufsichtsrat finden im abwechselnden Rhythmus zu den Vorstandswahlen alle zwei Jahre statt.

§18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein hinaus.

§19 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke und Entzug der Rechtsfähigkeit

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann mit einer vier Fünftel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Den Antrag zur Vereinsauflösung muss der Vorstand oder der Aufsichtsrat stellen. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung niemand anderes hierzu beruft.
- (2) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke von mindestens 5 Jahren muss spätestens ein Jahr vor Erreichen des Endes des 5. Jahres die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob der Verein weiterhin bestehen bleiben soll. Die Mitgliederversammlung kann mit relativer Mehrheit den Verein für weitere 5 Jahre bestätigen. Bleibt der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darüber hinaus bestehen, entscheidet die Mitgliederversammlung alle 5 Jahre neu über den Bestand oder die Auflösung des Vereins.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die DKMS gemeinnützige GmbH, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 25.02.2018

Geändert am 15.04.2018
Zuletzt geändert am 21.06.2018